



Feuerwehr Sins-Abtwil

Feuerwehrreglement

Basis für die
gemeinsame Fw

Die Gemeinderäte Sins und Abtwil, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes¹ und auf der Basis der Vereinbarung über eine gemeinsame Feuerwehr Sins-Abtwil vom 1. Januar 2006 (Inkrafttreten) beschliessen:

A. Allgemeines

§ 1

Funktions- u. Be-
rufsbezeichnungen

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 2

Rekrutierung

Die Rekrutierung auf Beginn des neuen Jahres hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen. Die Rekrutierung verpflichtet zur Leistung des aktiven Dienstes.

§ 3

Freiwilliger
Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 4

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der Bezirksarzt oder dessen Stellvertreter bestimmt.

¹ SAR 581.100

C. Organisation der Feuerwehr

§ 5

Feuerwehrkommission

¹ Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant;
- b) je ein Mitglied der Gemeinderäte;
- c) Vizekommandant;
- d) Fahrzeugwart;
- e) Materialwart;
- f) Fourier;

² Die Feuerwehrkommission wird auf die Dauer einer Amtsperiode von der Konferenz der Gemeinderäte Sins und Abtwil gewählt. Sie konstituiert sich vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten, des Aktuars, des Fahrzeugwartes und des Materialwartes selbst.

³ Der Vorsitz dieser Fachkommission wird zweckmässigerweise dem Feuerwehrkommandanten übertragen.

⁴ Die Funktionsentschädigungen werden von den Gemeinderäten mit dem Voranschlag festgelegt.

D. Löscheinrichtungen

§ 6

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

E. Ausrüstung

§ 7

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute führt der zuständige Materialwart eine Kontrolle.

³ Die Materialwarte führen über das vorhandene Material Inventare.

F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 8

- Ausbildung
- ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.
 - ² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.
 - ³ Die Verdienstausschüttungen (Taggelder) zu Lasten der Feuerwehr richten sich nach den Empfehlungen des AVA. Die Gemeinderäte legen diese mit dem Budget fest.

§ 9

- Übungsdienst
- ¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
 - ² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
 - ³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
 - ⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.
 - ⁵ Alle Soldansätze (Übungen, Fahrschulen, Ernstfälle usw.) werden von den Gemeinderäten mit dem Vorschlag festgelegt.

§ 10

- Branddienst,
Einsatzpläne
- ¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.
 - ² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Feuerwehr gepflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

G. Kontrollwesen

§ 11

- Kontrollführung ¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- ² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

§ 12

- Dienstbüchlein ¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.
- ² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohn-gemeinde.

§ 13

- Kommando-wechsel Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

H. Versicherung

§ 14

- Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privat-fahrzeugen ¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.
- ² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die betreffende Gemeinde getragen.

I. Ordnungsbussen

§ 15

- Bussen ¹ Die Busse beträgt pro unbegründetem oder ungenügend entschuldigtem Dienstversäumnis innert Jahresfrist höchstens:

- | | |
|---------------------------|----------------------------|
| 1. Absenz: | einfacher Mannschaftssold |
| 2. Absenz: | doppelter Mannschaftssold |
| 3. + jede weitere Absenz: | dreifacher Mannschaftssold |
| Fahrschulabsenzen: | je ein Fahrschulsold |

² Die Bussenausfällung erfolgt auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den zuständigen Gemeinderat.

³ Pro Jahr können im Maximum zwei Entschuldigungen für Übungsabsenzen akzeptiert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission.

K. Spezielle Dienstleistungen

§ 16

Ausserordentliche Dienstleistungen ¹ Feuerwehrleute und Chargierte können für ausserordentliche Dienstleistungen, die im Interesse der Gemeinden und ihrer Institution liegen, aufgeboden werden.

² Ausserordentliche Dienstleistungen sind, sofern sie § 6a Feuerwehrgesetz entsprechen, gemäss separatem Einsatzkostentarif vom 1. Januar 2006 (Inkrafttreten) zu entschädigen.

L. Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts Dieses Feuerwehrreglement ersetzt diejenigen vom 11. August 1997 (Sins) und vom 6. Oktober 1997 (Abtwil) und tritt mit Genehmigung durch das Amt per 1. Januar 2006 in Kraft.

Sins, 23. November 2005

Abtwil, 25. November 2005

GEMEINDERAT SINS

GEMEINDERAT ABTWIL

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeammann

Jakob Peterhans

Arnold Bischof

Der Gemeindeschreiber:

Die Gemeindeschreiberin:

Marcel Villiger

Fabienne Küttel

Genehmigt und per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt durch
das Aargauische Versicherungsamt, Aarau

Aarau, den _____

AVA Aarau
Der Direktor:

Dr. R. Eichenberger